



Kinderschutzkonzept
Kindertagesstätten
der Lutherkirchengemeinde
in Hamburg Bahrenfeld

Stand: Mai 2025



Seite 1





Inhaltsverzeichnis

1. Kinderschutz im Leitbild und der Konzeption
2. Risikoanalyse – Täterstrategien
3. Personal – Datenschutz – Verhaltenskodex
4. Sexualpädagogisches Konzept
5. Meldepflicht
6. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
7. Verfahren für arbeitsrechtliche Maßnahmen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
8. Vereinbarung mit der Basfi nach § 8a SGB VIII
9. Handlungsleitfaden für Transparenz in Krisensituationen
10. Unterstützungsmaßnahmen in und nach Krisensituationen
11. Handlungsleitfaden zur Rehabilitation
12. Unterschriften Mitarbeitende

Anhang: Adressen

Unsere volle Konzeption der Lutherkita finden Sie auf unserer Seite oder direkt unter folgendem Link:

<https://lutherkita.de/lutherkita-konzept.pdf>

- Das Kinderschutzkonzept ist Teil unserer Einrichtungskonzeption.





1. Kinderschutz im Leitbild und der Konzeption

Auszug aus unserem Leitbild

„Gott liebt alle Menschen, besonders die Kinder.“

Wir glauben daran.

Darum...

... ermutigen wir Kinder, eine Sprache oder Ausdrucksform für ihre Ängste und ihre elementaren Fragen zu finden.

... setzen wir uns für einen würdevollen und respektvollen Umgang mit Mensch und Natur ein.

...verpflichten wir uns dem Schutz der uns anvertrauten Menschen.

...leben wir ein wertschätzendes Miteinander, in dem Austausch und Teilhabe auf Augenhöhe möglich sind.

... pflegen wir einen wertschätzenden Umgang untereinander, der geprägt ist von Offenheit, Respekt und einer positiven Fehlerkultur.

2. Risikoanalyse - Täterstrategien

Die Risikoanalyse ist für uns ein Instrument, um uns über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in unserem Haus bewusst zu werden und geeignete Maßnahmen zur Prävention in unser Konzept aufzunehmen. Mindestens einmal im Jahr beschäftigt sich das Team mit unserem Kinderschutzkonzept und damit auch der Risikoanalyse.

Die Säulen der Präventionsarbeit ist die Haltung der Mitarbeitenden zu den Themen Macht und Machtmissbrauch sowie Nähe und Distanz, die Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber Kindern und Kollegen, angstfreie Kommunikation, positive Fehlerkultur, das Fachwissen um Grenzverletzungen, Partizipation und Beschwerdemanagement sowie die klaren Strukturen und Abläufe in unserer Kindertagesstätte.





Macht und Machtmissbrauch

Machtmissbrauch im Sinne von körperlicher, sexueller, emotionaler oder verbaler Gewalt ist absolut indiskutabel und wird in unserem Haus nicht geduldet. Ebenso ist Manipulation unter Ausnutzung der Abhängigkeit und des Vertrauens unerwünscht.

Bei uns lernen Kinder, wie man Macht gemeinschaftsfördernd einsetzt, um zum Beispiel Ideen zu verwirklichen oder etwas Wertvolles zu verteidigen. Sie lernen, dass sie gehört werden und ihre Meinung wichtig ist und dass sie als Einzelner und als Gemeinschaft in der Lage sind etwas zu bewegen.

Unsere Mitarbeiter wissen, dass sie eine große Verantwortung tragen und machtbewusst zu denken eine große Herausforderung bedeutet. Hierbei geht es nicht darum, die eigene Überlegenheit zu beweisen, sondern Dinge zu bewegen. Hierfür müssen sie die Weichen stellen und Energien bündeln und die Kinder durch Kommunikation und Einbindung und Fordern, also Abverlangen eigener Beiträge zu einem Ziel zu führen. Dies erfordert zum einen das Üben der eigenen Ausdrucksfähigkeit, zum anderen dem Gegenüber zuzuhören und dessen Meinung zuzulassen und auch ein gewisses Maß an Kompromissbereitschaft.

Nähe und Distanz

Für den Schutz vor Übergriffen braucht ein Kind eine starke Persönlichkeit. Es braucht die Gewissheit, über den eigenen Körper bestimmen zu dürfen und das Recht zu haben, Berührungen anzunehmen oder zurückweisen zu dürfen. So lernen Kinder sich gegen Vereinnahmung zu wehren und sich vor emotionalen Übergriffen zu schützen.

Das bedeutet, dass Kinder nicht gegen ihren Willen festgehalten oder berührt werden dürfen. Begrüßung und Abschied müssen nicht mit Berührungen verbunden sein. Auch Trost im Sinne von Körperkontakt und Ansprache ist nicht in jeder Situation, bei jedem Kind oder in Bezug auf die Kontaktperson der richtige Weg. Bei uns entscheiden die Kinder, wann und von wem sie Zuwendung erhalten. Gegen auf dem Schoß sitzen, streicheln, kitzeln oder kuscheln ist grundsätzlich nichts einzuwenden, küssen hingegen ist tabu und gehört für uns der Familie vorbehalten.

Kein Kind muss bei uns etwas essen, was es nicht mag, jedes Kind entscheidet selbst, wer von uns es wickeln darf, oder welche Kollegin die Bezugserzieherin wird. Dafür benötigen unsere Mitarbeiterinnen ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen. Bei uns gilt: „Lass mich los, aber lass mich nicht alleine!“

Ein guter Kontakt zu den Eltern ist Grundlage unserer Arbeit. Bei uns werden Eltern von Beginn an informiert und einbezogen, so unterstützen Sie uns in unserer Arbeit und tragen Entscheidungen mit uns gemeinsam. Dennoch bewahren unsere Mitarbeiter professionelle Distanz. Kontakte, die ausschließlich über die Kita bestehen, werden nicht im privaten Bereich fortgesetzt. Diese Regelung dient auch dem Schutz unserer Mitarbeitenden vor Interessenkonflikten. Unsere Mitarbeitenden stehen entsprechend nicht z.B. als Babysitter für die Familien zur Verfügung.





Risiken in den Abläufen

Wickel Situation

Früh/Spätdienst

Umkleide Situation

Toilettengang

Lutherhotel

Planschen im Sommer

Isolation kranke Kinder

Ausflüge

Alleine in der Gruppe

Spielsituationen

Maßnahmen

2. Person/ für Einsicht oder Hören können sorgen
Wechselnde Früh/Spätdienst/immer zwei Personen
im Haus

Intimsphäre achten/Aufmerksam sein

Aufmerksamkeit Personal

wechselndes Personal/ mindestens zwei Personen

klare Regeln, ausreichend Personal

Wenn irgend möglich kranke Kinder isolieren bevor
sie von den Eltern abgeholt werden.

ausreichendes Personal, gute Planung

Telefon / Babyphone

Kinder stärken

Risiken in den Räumlichkeiten

Wickelräume

Schlafräume

Hochebenen

Keller

Hauswirtschaftsbereich

Schuppen Außengelände

Villa Ziegenbein

Saal

ausreichend Personal, auch in den Randzeiten,
Einsicht in Wickelbereiche unter Berücksichtigung
der Intimsphäre, wechselnde Personen

Sensibilität & Aufmerksamkeit

Klare Regeln der Raumnutzung

Risiken Personal

Stresssituationen

Freundschaften

Bevorzugung

Ausgrenzung

fehlende Kommunikation

fehlende

Strukturen

ungleiche Behandlung

Druck

Lügen

Angst

Selbstverpflichtung, offene Fehlerkultur, Reflexion,
gute Teamkommunikation, "Nein" sagen dürfen,
kritikfähig sein, Respektvoller Umgang, Zuhören,
Aufmerksam sein- Veränderungen im Verhalten
wahrnehmen und ansprechen, Absprachen
einhalten, Verbot privater Babysitter Dienste,
strukturierte Einstellung neuer Mitarbeitender,
Vorlage Führungszeugnis, Fortbildungen und
regelmäßige Schulungen zum Handlungskonzept
sowie regelmäßige Fallbesprechungen





Täterstrategien

Das Wissen um Täterstrategien ist Bestandteil der Prävention und Risikoanalyse.

o **Der Täter manipuliert das Umfeld des Kindes:**

- o indem er Vertrauen zu den Bezugspersonen aufbaut (wenn er nicht schon selbst eine Vertrauensperson ist) und stellt sich als sympathisch und hilfsbereit dar
- o Er schafft Gelegenheiten, mit dem Kind allein zu sein, z.B. durch das Angebot, auf das Kind aufzupassen, damit die Mutter oder die Eltern ausgehen können

o **Der Täter manipuliert das Kind:**

- o durch emotionale Zuwendung wird das Vertrauen des Kindes gewonnen, der Täter schenkt dem Kind besondere Aufmerksamkeit und zeigt sich oft parteiischer und einfühlsamer als die Eltern
- o baut eine Beziehung auf, die allmählich und für das Kind unmerklich sexualisiert wird: er gewöhnt das Opfer an scheinbar zufällige Berührungen und
- o bindet sexuellen Missbrauch in alltägliche Handlungen ein: beim Rumtoben, Durchkitzeln etc. wird das Kind zufällig zwischen den Beinen berührt oder die Hand des Kindes auf den Penis des Täters gelegt
Solche Grenzüberschreitungen sind für das Kind schwer zu erkennen und zu benennen.

o **Der sexuelle Missbrauch wird umgedeutet:**

- o als etwas Normales, als Fürsorgehandlung, als Spiel dargestellt und
- o der Täter redet dem Kind Gefühle ein, die es nicht empfindet, z.B. „das ist doch schön“, „das tut dir gut“

o **Der Täter erzwingt ein Geheimhaltungsgebot**

- o durch Erpressung, Drohung, Androhung von Vereinsamung, Einschüchterung und Schuldzuweisungen sorgt der Täter dafür, dass das Kind gehorcht
- o „wenn du jemanden davon erzählst, dann bring ich deine Katze um“
- o „du bist Schuld, du hast mich verführt“
- o „du hast nicht nein gesagt“
- o „dir glaubt sowieso niemand, weil du ja auch schon mal gelogen hast“
- o „dann liebt dich gar niemand mehr...“

o **Das Kind wird durch Bevorzugung oder Verleumdung seiner Umgebung entfremdet**

- o Es wird isoliert, indem eine Spaltung zwischen Kind und Geschwistern oder Eltern herbeigeführt wird, z.B. durch großzügige Geschenke, aber auch durch Lügen erzählen hinter dem Rücken des Kindes – dadurch entsteht eine emotionale Abhängigkeit vom Täter, weil die Anderen sich abwenden





Täter stammen aus allen sozialen Schichten

Sie versuchen das Vertrauen der Opfer (und eventuell ihrer Bezugsperson) zu gewinnen. Es ist ein planmäßiges Vorgehen, auch dann, wenn es dem Täter nicht als sexueller Missbrauch bewusst ist. Ziel ist es, das Kind sexuell zu missbrauchen, durch Erpressungen, Drohungen und Bestechungen sein Schweigen zu sichern.

Durch Schuldzuweisungen wird das Kind verantwortlich für die Tat. Dem Kind wird durch Bemerkungen das Gefühl gegeben, dass es sich so verhalten hat, dass der Erwachsene nicht anders handeln konnte, als es zu missbrauchen.

Mit dieser Taktik ist das Kind so sehr in seinen Schuldgefühlen gefangen, dass es immer mehr an seiner eigenen Wahrnehmung zweifelt.

Täter und Täterinnen zeigen meistens keine Einsicht. Sie hängen die Verantwortung dem Opfer an.

Das 4-Stufen-Modell nach Finkelohr:

1. Die potenziellen Täter haben eine bestimmte Motivation, ein Kind sexuell zu missbrauchen. Das können eigene Ohnmachtserfahrungen sein, sexuelle Fantasien mit Kindern oder die Angst vor (sexuellen) Kontakten mit Gleichaltrigen.

2. Die Täter können und müssen innere Hemmungen überwinden, sodass sie in die Lage kommen, ihr eigenes geplantes Verhalten vor sich selbst zu legitimieren.

Täter, die Kinder als sexuell aufreizend wahrnehmen, reden sich zum Beispiel ein, Sexualität mit Erwachsenen sei für Kinder nicht schädlich. Sie übertragen die Verantwortung für den Missbrauch schon im Vorfeld dem späteren Opfer: „Sie hat es so gewollt.“

3. Äußere Gegebenheiten müssen überwunden oder geschaffen werden.

Das bedeutet aktives Handeln, um mit Mädchen und Jungen allein zu sein und das Vertrauen von ihnen und ihren Bezugspersonen zu bekommen. Die Umgebung und die Kinder selbst werden in Arglosigkeit versetzt.

4. Der Widerstand des Kindes muss überwunden oder langsam ausgehöhlt werden. Dies geschieht unter Ausnutzung von Vertrauen und Abhängigkeit, mit Drohungen und Gewalt, Manipulation oder dadurch, dass ein Kind aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Widerstand zu leisten. Damit sichert sich der Täter Geheimhaltung und Schweigen.

(Quelle: "Kinder schützen" von Carmen Kerger-Ladleif 2012)

Sexueller Missbrauch geschieht 1. Selten durch einen Überfall eines Fremden und 2. haben Kinder dann weniger Probleme, davon zu berichten, weil kein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Langjähriger Missbrauch geschieht i.d.R. (ca. 75%) durch Männer des näheren sozialen Umfeldes (ca. 90 % der sexuell übergriffigen und missbrauchenden Jugendlichen und Erwachsenen sind männlich) und wird durch Täterstrategien abgesichert. Täterstrategien sind geplant und zielgerichtet, manipulativ und gewalttätig und verhindern die aktive Verweigerung und den passiven Widerstand.





Der Grooming – Prozess. Wörtlich übersetzt bedeutet „grooming“ vorbereiten. In der Fachliteratur bezieht er sich auf die Planungsphase des sexuellen Missbrauchs und umfasst folgende Bestandteile:

- Vertrauen gewinnen
- Bevorzugung des Kindes
- Isolierung des Kindes
- Bewirken von Geheimhaltung
- Schrittweise Grenzüberschreitung

3. Personal - Datenschutz – Verhaltenskodex

Den pädagogischen Fachkräften sind die gesetzlichen Bestimmungen bekannt und sie achten auf deren Einhaltung. Sie halten kontinuierlich Kontakt zu den Familien und kennen die Lebenssituation jedes einzelnen Kindes. Sie sprechen mögliche Fehlentwicklungen an, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, und schlagen den Eltern geeignete Beratungsangebote vor, die beim Erkennen und Lösen von Problemen helfen können. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien gewährleistet ein unbürokratisches und schnelles Handeln zum Wohl des Kindes.

Maßnahmen:

- Jede/r Mitarbeitende hat eine Selbstverpflichtung und unseren Verhaltenskodex unterschrieben. Diese werden regelmäßig in den DBs besprochen. Jede Kollegin hat ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt.
- In den Dienstbesprechungen üben wir uns in einer positiven Fehlerkultur
- In kollegialen Beratungen haben anlassbezogene Reflexionen Platz.
- Allen Mitarbeitenden ist die Verhaltensampel der Grenzüberschreitungen bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Machtposition bewusst.
- Mitarbeiter der Kita dürfen nicht im Privatbereich der Familien arbeiten.
- Jährlich findet eine Dienstbesprechung oder ein Studientag zum Thema Kinderschutz statt.
- Alle Mitarbeitende sind zum Handlungskonzept des Kirchenkreises geschult.
- Neue Mitarbeitende werden nach Plan eingearbeitet, unterschreiben die Selbstverpflichtung und legen ein polizeiliches Führungszeugnis vor Beginn ihrer Tätigkeit bei uns vor
- Alle Mitarbeitenden haben die Datenschutzerklärung unterschrieben
- Ein sexualpädagogisches Konzept wurde erarbeitet
- Partizipation und Beteiligung der Kinder findet im Alltag und in den Kinderkonferenzen statt.
- Beschwerdeverfahren für Eltern und Kinder sind im Handbuch beschrieben.
- Elternabende zum Thema kindliche Sexualität werden regelmäßig angeboten





Verhaltenskodex

Präambel

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine sichere Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen.

Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.

Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder.

Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Damit signalisiere ich jedem Kind: deine Gedanken interessieren mich. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden.

Die Kinder werden darin unterstützt, ein positives Schamgefühl zu entwickeln.

Das Recht der uns anvertrauten Kinder auf Intimsphäre, insbesondere in Pflegesituationen, beim Toilettengang und beim Umziehen wird beachtet.

Das Thema "kindliche Sexualität" hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.





Pädagogisches Handeln

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie.

Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst.

Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Ich spreche die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen an.

Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Mädchen und Jungen spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt.

Die Betreuung eines Kindes nach Kitaschluss darf nur im Ausnahmefall und möglichst nur mit einer zweiten Betreuungsperson stattfinden. Im Wiederholungsfall werden die zuständigen Kinderschutzeinrichtungen eingeschaltet. Die zusätzlich anfallende Betreuungszeit kann den Eltern des Kindes in Rechnung gestellt werden.

Kommunikation

Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeiter*innen handelt. Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert.

Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Ein diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserer Kita keinen Platz.

Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Kita aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

Beschwerden

Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.





Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den Mitarbeitenden als auch den betreuten Kindern und Familien ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen sofort thematisiert werden. Die "Nein-Sagen-" und Stopp-Regel" gilt für alle Mitarbeiter*innen und betreuten Kindern deren Erziehungsberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen (z.B.: Eltern gegenüber Kind, Kolleg*in gegenüber Eltern).

Fehlerkultur

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können.

Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein "unmittelbares Einmischen" unter Kolleg*innen ist besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist.

Ich werde im Mitarbeiterteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Ich informiere meine Kolleg*innen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.

Daher verpflichte ich mich, Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe und die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst.

Ich bin verpflichtet gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung zu beziehen und einzugreifen.





Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem unmittelbaren Vorgesetzten mit. Die Wege und Ansprechpersonen bei meinem Träger finde ich im Schutzkonzept, das mir ausgehändigt wurde. Darin sind weitere Anlaufstellen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann.

Meldepflicht

Sollte ich Kenntnis über Sachverhalte und Hinweise auf sexuellen Missbrauch (strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen oder sonstige sexuelle Übergriffe) an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen sowie Honorarkräfte und Ehrenamtliche erhalten, habe ich schnellstmöglich die direkte Vorgesetzte, den Träger (KGR) oder die Meldebeauftragte des Kirchenkreises zu informieren.

Eltern

Freundschaftliche Beziehungen zu den betreuten Kindern und deren Familien sind zu unterlassen, z.B. private Treffen oder private Urlaube. Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Erzieher*innen, einem wertschätzenden und respektvollem Umgang unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen).

Private Kontakte der Begleiter*innen, Springer*innen, Freiwilligen zu den Familien der betreuten Kinder, die nicht schon vor Kitaeintritt bestanden oder über die eigenen Kinder zustande gekommen sind, sind unerwünscht. Das schließt die Betreuung und Bezahlung außerhalb der Kitazeiten ebenso ein, wie regelmäßige Bringe- und Abholdienste zu oder von der Kita. Auch Kontakte über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp sollen nicht stattfinden.

Einwilligungen der Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung dürfen nicht beachtet werden.

Fortbildung

Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionelle Standards meines Trägers und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.





Medien

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich mit kitaeigenen Medien zum Zweck der Dokumentation gestattet.

Der Einsatz von Medien erfolgt achtsam und altersgemäß.

Mitarbeitende, Freiwillige und Praktikant*innen nutzen ihre Smartphones nicht während der Arbeitszeit.

Selbstverpflichtung

Ich begegne allen Menschen in meinem beruflichen Umfeld mit Respekt. Das bedeutet

o Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache.

o Ich achte die persönlichen Grenzen anderer Menschen und trage damit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei.

o Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen von anderen Personen verletzt werden. Ich spreche sie in unseren Dienstbesprechungen, Teamsitzungen oder gegenüber meiner Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.

🎬 Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende/er des Kirchenkreises eine Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

🎬 Im Konfliktfall und bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme innerhalb kirchlicher Arbeitsfelder wende ich mich an meine dienstvorgesetzte Person.

🎬 Ich halte mich an das Abstandsgebot und das Abstinenzgebot.

🎬 Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Nordkirche. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit anvertrauten und hilfesuchenden Personen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

🎬 Bei unklaren Situationen von möglichen sexualisierten Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt nehme ich mein Beratungsrecht und meine Beratungspflicht bei den beauftragten Personen des Kirchenkreises in Anspruch.

🎬 Bei Verstößen gegen das Abstinenzgebot, das Abstandsgebot und sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt handle ich nach dem Interventionsplan des Kirchenkreises und informiere die/den Meldebeauftragte/en des Kirchenkreises

Datum

Unterschrift

Seite 13





Vereinbarung zu Babysitterdiensten

Es ist nicht erlaubt außerhalb meiner Tätigkeit in den Kindertagesstätten der Luthergemeinde, Babysitter Dienste für Familien anzubieten, deren Kinder in unseren Einrichtungen betreut werden.

Begründung: Wenn Mitarbeitende aus den Kindertagesstätten privat in den Familien, deren Kinder von uns betreut werden, arbeiten, führt dies zu einem doppelten Abhängigkeitsverhältnis. Im Konfliktfall, zwischen Eltern und Mitarbeiter hat dieser Konflikt immer Auswirkungen auf das jeweils andere Arbeitsverhältnis. Dies führt dann automatisch zu Loyalitätskonflikten. Außerdem kann es z.B. dazu kommen, dass eine Mitarbeiterin Sonderrechte in der Kita für die Familie deren Kinder sie privat betreut einräumt, aus der Angst heraus, den privaten Zusatzverdienst zu verlieren. Um unsere Arbeit mit den Familien und damit auch unser Konzept unabhängig und kompetent vertreten und durchführen zu können, ist es wichtig, dass die Mitarbeiter der Kindertagesstätten den Familien nicht auf andere Ebene verpflichtet sind. Außerdem haben die zurückliegenden Erfahrungen gezeigt, dass die Einhaltung der Schweigepflicht gegenüber den Familien nur sehr schwer einzuhalten ist. Darüber hinaus, vermittelt die Tatsache, dass eine Mitarbeiterin, die bei uns ihr Praktikum absolviert, den Eltern das Gefühl, dass wir diese Person zur Kinderbetreuung empfehlen können. Dies ist aber nicht unbedingt der Fall, da sich die jeweiligen Praktikantinnen noch in der Ausbildung befinden, und wir über ihre Kompetenz noch keine Aussage machen können. Im schlimmsten Fall, kann das dazu führen, dass Kinder während der privaten Betreuung unprofessionell oder sogar verletzend behandelt werden, und dies auf die Kindertagesstätten zurückführt wird.

Sexualpädagogisches Konzept

Unsere evangelische Kindertagesstätte soll ein Ort sein, an dem sich Familien wohlfühlen. Alle Lebens- und Familienmodelle sind bei uns herzlich willkommen. Wir pflegen einen vertrauensvollen Umgang miteinander und begegnen uns mit Respekt, Würde und gegenseitiger Wertschätzung.

Wir verstehen sexuelle Bildung als lebenslangen ganzheitlichen Prozess, der bereits in den ersten Monaten nach der Geburt beginnt, denn bereits hier zeigen Kinder ihre ersten sexuellen Reaktionen.

Uns ist es wichtig Kindliche Sexualität von der Sexualität Erwachsener abzugrenzen. Kindliche Sexualität ist immer spielerisch. Sie ist gekennzeichnet durch Neugier, Unbefangenheit und Spontaneität. Kinder haben den Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen. Sexuelle Neugierde gehört zu einer gesunden physischen und psychischen Entwicklung genauso dazu, wie das Genießen von Lustgefühlen am eigenen Körper.

Das wichtigste Element hierbei ist die Selbstbestimmung der Kinder. Die Kinder entscheiden bei uns immer selbst und freiwillig, ob und wie sie sich den Themen Körper, Gefühle und Sexualität nähern möchten.

Uns ist es wichtig, die Kinder in ihrem Prozess der Kindlichen Sexualentwicklung zu begleiten, zu unterstützen und ihnen ihre individuellen benötigten Erfahrungsräume zu ermöglichen.





Identitätsstärkung und Geschlechterrollenentwicklung sind hierbei zwei wichtige Faktoren der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Bei uns haben die Kinder die Möglichkeit sich auszuprobieren, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu benennen. Die Kinder erlernen dadurch eine Sprachfähigkeit.

Wir wünschen uns für die Kinder weibliche und männliche Bezugspersonen, diese arbeiten bei uns gleichberechtigt.

Selbstverständlich orientieren wir uns an den Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Sexuelle Bildung im Krippenbereich

Unsere Jüngsten kommen in der Regel im Alter von einem Jahr zu uns. Sie lernen ihren Körper kennen und erkunden ihn, in dem sie sich selber berühren, sich anschauen, ihre Körperteile anfassen. Kinder lernen bei uns alle Körperteile zu benennen und eine Sprache für ihren gesamten Körper zu benutzen. Dazu gehören Nase und Bauch ebenso wie Penis, Scheide und Po. Auch das alltägliche Windelwechseln bietet hierfür eine Möglichkeit mit den Kindern über ihren Körper ins Gespräch zu kommen.

Krippenkinder entdecken ihren Körper mit allen Sinnen. Ob beim Saugen, beim Wickeln, beim Essen mit den Fingern, beim Matschen im nassen Sand oder beim Plantschen im Bad: All diese alltäglichen Handlungen fördern die Körperwahrnehmung der Kinder. Sie bekommen ein eigenes Gefühl für ihren Körper und lernen dabei ihre eigenen Gefühle und Grenzen zu erkennen und zu benennen.

Bei uns in der Einrichtung werden die jungen Kinder langsam an die Wickelsituation und die Räumlichkeiten herangeführt. In der Eingewöhnungszeit begleiten wir die Mutter mit dem Kind zum Wickeln. Wir schauen ihr in den ersten Tagen dabei zu; wie wickelt die Mutter, gibt es bestimmte Vorlieben beim Wickeln bzw. Besonderheiten. Dann übernehmen wir, als Bezugserzieherin, die Tätigkeit des Wickelns und die Mutter begleitet uns. Die Mutter signalisiert ihrem Kind damit, ich erlaube der Erzieherin, dich zu wickeln, sie darf dich anfassen. Sollten wir ein Unbehagen beim Kind bemerken, kann das Kind gefragt werden, ob eine andere Erzieherin es wickeln soll. Das Kind kann sich seine Bezugserzieherin aussuchen.

Bei uns in der Einrichtung darf nur unser Stammpersonal wickeln. Praktikantinnen, die über eine lange Zeit bei uns im Haus sind dürfen die Kinder nach Absprache und Anleitung mit dem Stammpersonal wickeln, wenn sie eine Beziehung zu den Kindern aufgebaut haben (frühestens nach vier Wochen). Schülerpraktikanten dürfen Kinder bei uns im Haus generell nicht wickeln. Die Intimsphäre der Kinder ist durch räumliche Abgrenzungen des Wickelplatzes gewährleistet. Wir sind uns über das Spannungsverhältnis zwischen geschützten Räumen und Kinderschutz bewusst. Daher versuchen wir Wickelplätze zu schaffen, in denen die Kinder geschützt sind und die Mitarbeitenden sichtbar sind.

Sollte es einmal dazu kommen, dass das Kind sich von keinem der anwesenden Personen wickeln lassen möchte, werden die Eltern benachrichtigt.





4. Sexuelle Bildung im Elementarbereich

Im Alter von 3 Jahren wechseln die Kinder in den Elementarbereich. In diesem Alter entwickeln sie große Freude am Zusammenspiel mit anderen. Sie erkunden spielerisch ihren eigenen Körper und den Körper der anderen Kinder. Dies geschieht häufig in Form von Rollenspielen. Sie spielen Familien- oder auch Körpererkundungsspiele, die sogenannten Doktorspiele.

Körpererkundungsspiele gehören zur kindlichen Sexualentwicklung dazu und sind bei uns erlaubt. Hierfür gelten klare Regeln.

- „Mein Körper gehört mir“, ich bestimme selber was ich möchte und was ich nicht möchte.
- Ein „Nein“ muss respektiert werden.
- Körpererkundungsspiele entstehen spontan und finden ausschließlich unter Kindern gleichberechtigten Kindern statt. Darauf achten wir auch, wenn mehr als zwei Kinder am Spiel beteiligt sind.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
- Kein Mädchen und kein Junge tut einem anderen Kind weh!
- Es ist verboten Gegenstände in Körperöffnungen zu stecken und jedes Kind weiß, dass es jederzeit aus dem Spiel aussteigen darf.
- jedes Kind entscheidet selbst, ob es allein oder gemeinsam mit anderen aufs Klo gehen will.
- Hilfe holen ist kein „petzen“!

Unsere Räumlichkeiten bieten Rückzugsmöglichkeiten für Kinder jeden Alters. Kuschelecken, Podeste, gebaute Höhlen, Hochebenen in den Gruppenräumen, Badezimmer sowie geschützte Ecken auf dem Außengelände laden die Kinder zum Spielen ein. Mit dieser Raumgestaltung schaffen wir für die Kinder Möglichkeiten, je nach Alter und Entwicklungsstand ungestört und dennoch geschützt zu spielen.

Beim Toilettengang der älteren Kinder bieten wir den Kindern einen geschützten Raum an. Sollte das Kind keine „Zuschauer“ beim Umziehen oder bei anderen Hygienehandlungen dulden, so respektieren wir dies und schließen Zuschauer für diese Zeit aus dem Waschraum/Toilette aus. Wir unterstützen die Kinder auch, wenn es sich bei anderen Kindern kein Gehör verschaffen kann und erklären den Kindern die Situation.

Auch bei Ausflügen achten wir darauf, nach Möglichkeit die Intimsphäre der Kinder zu schützen. Für das Planschen im Garten gilt bei uns die Regel, dass alle Kinder mindestens die Unterhose anbehalten. Für die Gruppenräume gilt bei Hitze die Regel, dass die Unterwäsche anbehalten wird.

Lebensmodelle der Kinder, Bücher zum Thema Gefühle, Familie, Körper usw. sowie die Durchführung regelmäßiger Projekte zum Thema sexuelle Bildung schaffen konkrete Anlässe, um mit den Kindern ins Gespräch zu kommen. Wir stehen den Kindern für Fragen und Gespräche zur Verfügung und achten darauf, die konkreten Fragen der Kinder authentisch zu beantworten.





Sexuelle Übergriffe unter Kindern

„Kindliche Sexualität ist eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Beim Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen. Grenzen können unabsichtlich verletzt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden. Manchmal gibt es aber auch Situationen, in denen Mädchen und Jungen mit Drohungen, Erpressung oder Gewalt gezwungen werden. Hier spricht man von sexuellen Übergriffen unter Kindern.

Wir reflektieren die Grenzen regelmäßig mit den Kindern im Morgenkreis.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Wenn wir in der Kita zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist es unsere pädagogische Verantwortung einzugreifen, dies ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzaufrag. Das betroffene Kind steht zuerst einmal im Fokus und erhält die ungeteilte Aufmerksamkeit. Es soll das sichere Gefühl haben, dass ihm von den Erwachsenen beigestanden wird und dass es nicht „Schuld“ hat. Das Kind soll Raum für seine Gefühle bekommen und die Bestätigung, dass diese berechtigt sind. Dieser zugewandte Umgang kann dazu beitragen, dass das Kind bald über den Vorfall hinweg kommt.

Das übergriffige Kind wird im Anschluss daran mit seinem Verhalten konfrontiert. Das Kind erlebt dadurch, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich eine verantwortliche, erwachsene Person einschaltet und ihre positive Autorität zugunsten des betroffenen Kindes nutzt. Das Ziel des Umgangs mit dem übergriffigen Kind ist es, die Einsicht des Kindes in sein Fehlverhalten zu fördern. Das ist aus fachlicher Sicht der beste Schutz für das betroffene Kind und zugleich der einzige Weg für das übergriffige Kind, mit solchen Verhaltensweisen aus eigenem Antrieb aufzuhören.

Mit den Eltern beider Kinder wird selbstverständlich zeitnah das Gespräch gesucht. Sie werden informiert und beraten, ggf. an eine Beratungsstelle verwiesen.

Die Mitarbeitenden beobachten die weitere Entwicklung aufmerksam und reflektieren diese mit den Kolleginnen.

Elternarbeit

Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Wir wünschen uns eine vertrauensvolle, offene und transparente Kommunikation miteinander. Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Leitung stehen Sorgeberechtigten als kompetente Gesprächspartner/innen zur Verfügung. Neben regelmäßigen Elterngesprächen bieten wir jederzeit Gespräche nach Bedarf, sowie „Tür und Angel“ Gespräche an.





Gern können sich Sorgeberechtigte auch mit unserer Fachkraft für Erziehungsberatung, die regelmäßige Termine im Campus anbietet, austauschen.

Wir verstehen unser Konzept zur sexuellen Bildung als einen Prozess. Ein Prozess der es dem Team ermöglicht Erfahrungen zu sammeln und Inhalte fortzuschreiben. Wir haben begonnen eine gemeinsame Haltung und einen gemeinsamen Sprachgebrauch im Team zu entwickeln. Fortbildungen, sowie Dienstbesprechungen zum Thema sexuelle Bildung dient uns zur Reflexion und soll uns in der Weiterentwicklung und Umsetzung unseres Konzepts unterstützen. In Einzelfällen können Kolleginnen durch die Erziehungsberatung, eine Mediatorin oder Supervisorin unterstützt werden.

Die Eltern informieren wir bei der Aufnahme und einmal im Jahr auf den Elternabend über unser sexualpädagogisches Konzept. Alle drei Jahre findet ein Gesamtelternabend mit einem Referenten zum Thema psychosexuelle Entwicklung statt.

Uns ist bewusst, dass Menschen mit unterschiedlichen Wertevorstellungen und in unterschiedlichen Familienkulturen mit dem Thema Sexualität groß werden. Wir bemühen uns achtsam, respektvoll und wertschätzend damit umzugehen. Dieses gilt gleichermaßen für Kinder, Sorgeberechtigte und Mitarbeiter/innen.

5. Meldepflicht

1. Bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die





Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

6. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Kriterien zur Einstufung der Misshandlungsarten Sorgeberechtigten

(in Anlehnung an die Einstufung von Deegener, ISA, Arbeitsmaterialien, s. Handlungskonzept Kirchenkreis)

Körperliche Kindesmisshandlung

Definition: Nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern.

Schweregrade:





1. Geringgradige körperliche Kindesmisshandlung

- Körperliche Gewaltmaßnahmen, welche früher dem Bereich der erlaubten körperlichen Züchtigung zugeordnet wurden, also zum Beispiel Klapse auf den Po oder Arm, leichte Ohrfeigen, leichte Schläge mit einem Stock auf den Po
- Zwar können diese Schläge zu Rötungen/Striemen auf der Haut führen, aber es kommt nicht zu äußeren oder inneren Verletzungen.
- Typischerweise ist diese Anwendung von körperlicher Gewalt eher vorübergehend und situationsgebunden, tritt also eher im Sinne von selten/manchmal auf und stellt deswegen überwiegend keine eingefahrene, gewohnheitsmäßige Interaktionsweise mit dem Kind dar.
- Die Fälle, in denen diese körperliche Gewalt häufiger auftritt (mittleres Ausmaß, d.h. häufiger als manchmal beziehungsweise häufiger als selten, aber noch nicht sehr oft), jedoch weiterhin keine äußeren und inneren Verletzungen im oben angegebenen Sinne auftreten, werden auch noch als geringgradige körperliche Misshandlung betrachtet.
- In den meisten dieser bisher genannten Fälle ist die Verwendung von körperlicher Gewalt im Sinne unangemessener Anwendung von Erziehungsmethoden anzusehen, wobei diese auch durch Unterschiede hinsichtlich Kultur und Bildung mitbedingt sind.
- Treten die aufgeführten Züchtigungsmaßnahmen der geringgradigen körperlichen Gewalt sehr oft auf und spiegeln damit eine allgemeine Erziehungshaltung wider, so ist die nachfolgende Kategorie der mittelgradigen körperlichen Kindesmisshandlung zu wählen, auch wenn keine äußeren und inneren Verletzungen auftreten.
- Andere Formen von negativem Erziehungsverhalten, die physische Manipulationen beinhalten, dabei aber keine Verletzungen bewirken, würden ebenfalls in die Kategorie der geringgradigen körperlichen Kindesmisshandlung fallen.
- Obwohl die geringgradigen elterlichen Erziehungsmaßnahmen generell abzulehnen sind, werden sie strafrechtlich nicht verfolgt, aber vom § 1631 BGB als unzulässig erklärt.

2. Mittelgradige körperliche Kindesmisshandlung

- Körperliche Gewaltanwendungen führen zwar zu körperlichen Verletzungen/Symptomen, diese sind aber eher gering ausgeprägt, das heißt sie führen zu keinen Beeinträchtigungen der normalen Funktionsfähigkeit und bewirken keine dauerhaften körperlichen Schäden oder Behinderungen.
- vorübergehende und situationsgebundene körperliche Kindesmisshandlung, die zu gering ausgeprägten Verletzungen führt
- chronische und gewohnheitsmäßige körperliche Kindesmisshandlung, die nur minimale Verletzungen bewirkt
- Wenn die chronische mittelgradige körperliche Kindesmisshandlung nicht-physische Beeinträchtigungen zur Folge hat, sollte zusätzlich die Kategorie der emotionalen, seelischen Gewalt gewählt werden, aber bezüglich der körperlichen Gewalt würde





- weiterhin die Kategorie der mittelgradigen körperlichen Kindesmisshandlung bestehen bleiben.
- Das Schütteln von Kleinstkindern, auch ohne zunächst erkennbare körperliche Folgen, sollte aufgrund der hohen Gefährdung des Kindes der mittelgradigen Körperverletzung zugeordnet werden.
- Wie bereits ausgeführt, fallen sehr oft auftretende Züchtigungsmaßnahmen der geringgradigen körperlichen Gewalt, die eine allgemeine Erziehungshaltung widerspiegeln, ebenfalls unter die Kategorie der mittelgradigen körperlichen Kindesmisshandlung, auch wenn keine äußeren und inneren Verletzungen auftreten.

3. Hochgradige körperliche Kindesmisshandlung

- Die angewandte körperliche Gewalt führt zu Verletzungen des Kindes mit (kurz- oder langfristigen) Beeinträchtigungen der normalen Funktionsfähigkeit beziehungsweise zu (kurz- oder langfristigen) körperlichen Schäden oder Behinderungen.
- Chronische Formen der körperlichen Misshandlung, die mehr als minimale Folgen bewirken, sollten der Kategorie der hochgradigen körperlichen Kindesmisshandlung zugeordnet werden.
- Verbrennungen auch minimalen Ausmaßes (zum Beispiel leichtes Verbrennen mit kaum sichtbaren Spuren)
- Eigenen Kot essen oder Urin trinken lassen.
- Vergiftungen
- ausgeprägte Kontrollverluste der Eltern, zum Beispiel (blindes) Zusammenschlagen oder im akuten Affekt das Kind die Treppe herunter oder gegen die Wand werfen

📺 „sadistische“ Gewaltanwendungen, zum Beispiel stundenlanger Schlafentzug, sehr langes Sitzen in der kalten Badewanne und Kniebeugen bis zum Umfallen. Treten die letztgenannten Verhaltensweisen nur in einem geringen zeitlichen Umfang auf, so sollten sie unter der mittelgradigen körperlichen Misshandlung aufgeführt werden.

Sexualisierte Gewalt

Definition: Jede sexuelle Handlung, die Eltern an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vornehmen oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann beziehungsweise bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können.

Schweregrade:

1. Geringgradige, wenig intensive sexualisierte Gewalt

📺 Täter/Täterin versuchte, die Genitalien des Opfers anzufassen. 📺 Täter/Täterin fasste Brust des Opfers an. 📺 sexualisierte Küsse 📺 Zungenküsse 📺 Exhibitionismus 📺 Opfer musste sich Pornos anschauen. 📺 Täter/Täterin beobachtete Opfer zur eigenen sexuellen Stimulierung beim Baden. 📺 mütterliche sexualisierte Gewalt im Sinne sexualisierter Handlungen im





Rahmen zum Beispiel der Körperpflege von Kleinkindern ohne Verletzungen beziehungsweise körperliche Symptome wie Rötungen/Reizungen der Haut. Treten solche körperlichen Folgen auf, ist die nachfolgende Kategorie der mittelgradigen, intensiven sexualisierten Gewalt zu wählen. 🎬 Aufnahmen von mehr oder weniger nackten Kindern zu Zwecken der sexuellen Stimulation ohne gleichzeitige Aufforderung zu sexuellen Handlungen

2. Mittelgradige, intensive sexualisierte Gewalt

- 🎬 Opfer musste vor Täter/Täterin masturbieren.
- 🎬 Täter/Täterin masturbierte vor Opfer.
- 🎬 Täter/Täterin fasste Opfer an die Genitalien.
- 🎬 Opfer musste Täter/Täterin an die Genitalien fassen.
- 🎬 Opfer musste Täter/Täterin die Genitalien zeigen.
- 🎬 Aufnahmen von mehr oder weniger nackten Kindern verbunden mit der Aufforderung zu den in dieser Kategorie genannten sexuellen Handlungen

3. Hochgradige, sehr intensive sexualisierte Gewalt

- 🎬 versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- 🎬 Opfer musste Täter/Täterin oral befriedigen oder anal penetrieren.
- 🎬 Aufnahmen von mehr oder weniger nackten Kindern mit der Aufforderung zu den in dieser Kategorie genannten sexuellen Handlungen
- 🎬 Duldung oder Herbeiführung von Kinderprostitution

Vernachlässigung

Definition: ausgeprägte, das heißt andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die Eltern aufgrund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichendem Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

Schweregrade:

1. Geringgradige Vernachlässigung

🎬 zeitlich begrenzte Vernachlässigungen aufgrund akuter, vorübergehender Belastungen (zum Beispiel aufgrund elterlicher Konflikte, Scheidung, Erkrankung von Elternteilen, Arbeitslosigkeit), wobei: die Ausdehnung der Vernachlässigung eher auf wenige Bereiche beschränkt bleibt, das Ausmaß der Vernachlässigung in den betroffenen Bereichen eher gering ist, Folgen der Vernachlässigung bezüglich der motorischen, emotionalen und sozialen Entwicklung eher begrenzt sind und nach Beendigung der Belastungsfaktoren zum Teil auch ohne besondere Förder- und Hilfsmaßnahmen überwunden werden, die Vernachlässigung eher auf einen Elternteil begrenzt ist, wobei häufig der andere Elternteil sie auszugleichen versucht.





2. Mittelgradige Vernachlässigung

■ Für alle unter „geringgradige Vernachlässigung“ aufgeführten Faktoren liegen stärkere Ausprägungen vor, wodurch oft auch intensivere Hilfe- und Fördermaßnahmen für die Eltern und Kinder notwendig werden, wie frühkindliche Entwicklungsförderung, Physio- und Ergotherapie, Tagesgruppen mit heilpädagogischem Ansatz, sozialpädagogische Familienhilfe.

3. Hochgradige Vernachlässigung

■ zeitlich überdauernde, langfristige Vernachlässigung, die viele Bereiche der kindlichen Entwicklung betrifft und zu übergreifenden, ausgeprägten Entwicklungsverzögerungen und -störungen führt. ■ Häufig bis meist vernachlässigen beide Elternteile das Kind. ■ Die unter „mittelgradige Vernachlässigung“ möglichen Hilfe- und Fördermaßnahmen erscheinen nun unabdingbar, wobei nicht selten auch eine ärztliche Untersuchung und Behandlung eingeleitet werden muss.

Seelische Misshandlung/emotionale Kindesmisshandlung

Definition:(ausgeprägte) Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern aufgrund zum Beispiel von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung. Sie beginnt beim (dauerhaften, alltäglichen) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug und reicht über Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen und Zuweisung einer Sündenbockrolle bis hin zu vielfältigen massiven verbalen Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Die bei der Vernachlässigung angeführten Faktoren, die bei der Einstufung in die drei Schweregrade zu berücksichtigen sind, können analog auch auf die seelische Misshandlung angewendet werden.

Schweregrade:

1. Geringgradige seelische Misshandlung

■ eher zeitlich begrenzte seelische Misshandlungen aufgrund akuter, vorübergehender Überlastungen (zum Beispiel aufgrund elterlicher Konflikte, Scheidung, Erkrankung von Elternteilen, Arbeitslosigkeit, Mitbetreuung/Pflege von Verwandten, beruflichem Stress, finanzieller Sorgen) ■ Die Ablehnung und Erniedrigung des Kindes besteht eher in verbaler Gewalt, wobei die Krassheit der Wortwahl eher gemäßigt ist. ■ Zurückweisung, Liebesentzug und Isolierung erfolgen eher in geringer Häufigkeit. ■ Terrorisierung, Einsperren, Isolierung und krasse Verängstigung kommen nicht oder höchstens extrem vereinzelt vor. ■ In der Regel erfolgt diese Form der seelischen Misshandlung nur durch einen Elternteil, wobei dieser vielfach auch sehr liebevoll zu dem Kind ist und/oder seine Überbelastung erkennt und seine negativen Verhaltensweisen durch überkompensierende Nachgiebigkeit wieder gut zu machen versucht. ■ Die Folgen der geringgradigen seelischen Misshandlung sind insgesamt eher gering und vorübergehend, eine tragfähige Beziehung und positive Bindung zum betreffenden Elternteil ist letztlich nicht dauerhaft gefährdet.





2. Mittelgradige seelische Misshandlung

Die unter „geringgradige seelische Misshandlung“ aufgeführten Faktoren treten insgesamt gesehen ausgeprägter auf, wobei auch die Zeiten und Handlungen im Zusammenhang mit positivem, liebevollem Kontakt zum Kind geringer sind sowie kompensierende Beziehungen zum anderen Elternteil eher ausbleiben. Zusätzlich zu den genannten Faktoren von Zurückweisung, Liebesentzug und Isolierung wird dem Kind verstärkt eine Sündenbockrolle zugeschrieben, wobei auch die ablehnende Wortwahl krasser und bedrohlicher wird. Es kommt zu einer insgesamt sehr viel stärkeren Verunsicherung und Verängstigung des Kindes, auch mit Ausgrenzung, Einsperren und krassem Liebesentzug. Die Folgen der mittelgradigen seelischen Misshandlung bei den Kindern sind sehr viel deutlicher erkennbar als bei der geringgradigen seelischen Misshandlung (zum Beispiel bezüglich geringer Selbstsicherheit, negativem Selbstbild, sozialer Unsicherheit, allgemeiner Gehemmtheit, mangelndem Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten, gestörter Aufbau von Selbstwirksamkeitsempfinden).

3. Hochgradige seelische Misshandlung

Die äußerst ausgeprägten, zeitlich überdauernden, vielfältigen Verhaltensweisen führen beim Kind zu ausgeprägten Störungen des Verhaltens und Erlebens.

Das Kind lebt in einem Klima sehr häufiger und krasser Entwertung und Entwürdigung. Die unter „mittelgradige seelischer Misshandlung“ aufgeführten Folgen sind nun sehr ausgeprägt und beeinträchtigen das Kindeswohl deutlich.

Einstufungsbogen des Schweregrades der Kindeswohlgefährdung
(nach Deegener & Körner)

Schweregrad	gering	mittelgradig	hochgradig
Körperliche Misshandlung			
Vernachlässigung			
Sexueller Missbrauch			
Seelische Gewalt			





Auswertung

Die vom Gesetzgeber beschriebene „Eingriffsschwelle“ für den § 8a SGB VIII sind sogenannte „gewichtige Anhaltspunkte“ auf eine Kindeswohlgefährdung. Bei dem hier beschriebenen Einschätzungsverfahren von Deegener & Körner liegt dieser Fall vor, wenn

☞ mindestens eine der beschriebenen Kategorien mittelgradig ausgeprägt ist oder/und ☞ eine Summation von gering gradigen Gewaltformen festgestellt werden kann

7. Verfahren für arbeitsrechtliche Maßnahmen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Verfahren bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

In der Kita können sich aus verschiedenen Situationen Anhaltspunkte für einen sexuellen Übergriff durch eine/n Mitarbeitende/n ergeben:

1. Ein Kind wendet sich mit einem entsprechenden mündlichen Hinweis an eine/n Erzieher/in, der/dem es vertraut, an Erziehungspersonen/Eltern oder andere Vertrauenspersonen aus der näheren Umgebung, an ein anderes Kind.
2. Das Kind kann auch lediglich oder zusätzlich durch sein Verhalten deutlich machen, dass ihm „etwas Schlimmes passiert“ ist.
3. Fachkräfte/Eltern/Außenstehende beobachten eine Situation zwischen einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter und einem Kind, die auf einen sexuellen Übergriff hinweisen könnte.

Auch bei Aussagen, die sich auf Mitarbeitende beziehen, kann innerfamiliärer Missbrauch nicht automatisch ausgeschlossen werden. Insbesondere bei männlichen Mitarbeitern können Kinder eine Projektionsfläche für innerfamiliär Erlebtes finden. Zur Aufklärung ist weder ein Generalverdacht gegenüber männlichen Fachkräften noch ein Abwiegen der Vorwürfe hilfreich.

In jedem Fall müssen der mündliche Hinweis/die Verhaltensbeobachtung/die Beobachtung der Situation umgehend der Leitung mitgeteilt werden.





Bei einem Anhaltspunkt für sexualisierte Gewalt durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin steht die Leitung im Spannungsfeld zwischen ihrem Kinderschutzauftrag, ihrer Fürsorgepflicht als Vorgesetzte und den Anforderungen gegenüber den Erziehungspersonen.

Zentrale Verfahrensschritte sind:

1. Ein Anhaltspunkt ist von einem Beweis für einen stattgefundenen Übergriff zu unterscheiden. Es ist in jedem Fall zunächst einmal wichtig, zuzuhören und das Gesagte ernst zu nehmen, aber dennoch sachlich und besonnen zu reagieren.
2. Das betroffene Kind braucht Schutz aber auch einen normalen Alltag als Kind mit anderen Kindern. Es darf weder wiederholten Befragungen noch einem Ausfragen nach Details ausgesetzt werden, dies wäre eine Grenzüberschreitung und zusätzliche (traumatische) Belastung. Die Ermittlung muss auf jeden Fall der Strafverfolgungsbehörde und geschulten Fachkräften überlassen werden.
3. Die Leitung muss bei einem Anhaltspunkt umgehend den Träger und eine insoweit erfahrene Fachkraft einbinden. Gemeinsam werden sie die Gefährdung einschätzen und Maßnahmen entwickeln. Ein Anhaltspunkt ist als gewichtig einzustufen, wenn nicht auszuschließen ist, dass sexualisierte Gewalt durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin stattgefunden hat.
4. Der Träger informiert bei gewichtigen Anhaltspunkten die oder den zuständige/n Pröpstin/Propst und die Pressestelle des Kirchenkreises. Diese wird einen/eine Ansprechpartner/in benennen. Falls es sich bei dem/der Mitarbeiter/in, auf den/die sich der Anhaltspunkt bezieht, um einen jungen Menschen handelt, der ein Praktikum oder ein freiwilliges soziales Jahr absolviert oder im Bundesfreiwilligendienst eingesetzt ist, muss der oder die zuständige Anleiter/in in Kenntnis gesetzt werden.
5. Der Träger führt (gegebenenfalls mit der insoweit erfahrenen Fachkraft) ein Gespräch mit dem/der Mitarbeiter/in. Hier geht es um Information über die Hinweise und eine Anhörung des/der Betroffenen. Es handelt sich jedoch nicht um eine Befragung – die Ermittlung obliegt den Strafverfolgungsbehörden.
6. Bis zur Klärung der Hinweise muss die/der Betroffene vom Dienst freigestellt werden. Dies dient einerseits dem Schutz des Kindes/der Kinder als auch dem der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters. Bis zur Klärung des Verdachts ist von der Unschuldsvermutung auszugehen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht muss auch dem/der Betroffenen ein Beratungsangebot, z.B. durch die Mitarbeitervertretung gemacht werden.

Anmerkung: Weitere dienstrechtliche Maßnahmen und Ausführungen zur Fürsorgepflicht sind zu entnehmen aus: „Hinschauen, Helfen, Handeln – Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst“ (EKD, Juli 2012)





8.Vereinbarung mit der Basfi nach § 8a

SGB VIII

Anlage 1 Landesrahmenvertrag Hamburg zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Träger hat durch entsprechende Regelungen in seinem Betrieb Folgendes sicherzustellen:

1. Erhält eine hauptamtlich (entgeltlich) beschäftigte oder auf Honorarbasis tätige Fachkraft, die unmittelbar an der Leistung des Trägers mitwirkt, gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines oder einer Minderjährigen, der oder die die Einrichtung oder den Dienst nutzt, gefährdet ist, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen Leitungsperson der Einrichtung bzw. des Dienstes oder einer anderen vom Träger bestimmten geeigneten Fachkraft mitzuteilen. Als Leitungspersonen gelten alle Beschäftigten oder Mitglieder von Organen des Trägers, die gegenüber den Fachkräften ein Direktionsrecht haben.

2. Die Leitungsperson oder die vom Träger bestimmte geeignete Fachkraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer weiteren insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird (Gefährdungseinschätzung). In die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des oder der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrunde liegenden Informationen werden dokumentiert.

Als insoweit erfahrene Fachkraft gilt, wer über

- eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen oder
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe und eine Zusatzqualifikation (z.B. durch die Teilnahmen an einem Zertifizierungskurs zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII)

verfügt. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll in der Lage sein, anhand der vorliegenden Anhaltspunkte kontextbezogen eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und die notwendigen Schlüsse für die Kommunikation mit den Betroffenen und für die weiteren Hilfen zu ziehen. Sie soll weiter in der Lage sein, Fachkräfte zu beraten und sie soll über Kenntnisse der regionalen Hilfestrukturen und Netzwerke verfügen. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die beratende Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung. Die insoweit erfahrene Fachkraft trifft jedoch keine Entscheidungen und übernimmt keine Fallverantwortung.

Sofern in den Einrichtungen oder Diensten eines Trägers oder ggf. des Verbandes keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, ist eine geeignete Person von außerhalb einzubeziehen. Auch erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie die sieben bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren und -koordinatorinnen gelten als insoweit erfahrene Fachkräfte. Durch die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder der hierfür speziell geförderten Einrichtungen entstehen dem Träger keine Kosten. Wenn die vorgenannten Stellen oder eigene insoweit erfahrene Fachkräfte nicht in





Anspruch genommen werden können, können die entstehenden Kosten für eine externe insoweit erfahrene Fachkraft erstattet werden. Dieses ist dann vom Träger plausibel zu begründen.

Sofern zu der Gefährdungseinschätzung eine nicht der Einrichtung bzw. dem Dienst angehörende Fachkraft oder ein sonstiger externer Fachspezialist bzw. -spezialistin (z. B. Arzt/Ärztin, Psychotherapeut/-in, Suchtexperte etc.) hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten betroffener Minderjähriger und ihrer Familien zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (siehe § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

3. Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

a) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, verpflichtet sich der Träger,

- diese Situation mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und
- abhängig von Situation und Alter des oder der Minderjährigen diese/n in die Analyse und Bewertung mit einzubeziehen und
- ggf. im Rahmen des originären Leistungsspektrums des Trägers eigene Hilfen zur Überwindung der Situation anzubieten.

Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.

b) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährig gefährdet ist und stehen keine eigenen Hilfeangebote zur Verfügung oder reichen die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation nicht aus, verpflichtet sich der Träger,

- die Erziehungsberechtigten über ihm bekannte Hilfeangebote zu informieren,
- durch geeignete Motivationsarbeit auf deren Inanspruchnahme hin zu wirken (Dieses gilt auch für Hilfen, die aufgrund einer förmlichen Entscheidung des Jugendamtes gewährt werden) und
- soweit der oder die Minderjährige weiter die Einrichtung oder den Dienst besucht darauf zu achten, ob sich in angemessener Zeit eine positive Entwicklung erkennen lässt.

c) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und reichen die Hilfeangebote im Sinne der Ziffern 3. a) und b) zur Sicherung des Kindeswohles nicht aus oder nehmen die Erziehungsberechtigten die zur Sicherung des Kindeswohles notwendigen Hilfen nicht in Anspruch, verpflichtet sich der Träger,

- das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten,
- das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch zu informieren und
- die Erziehungsberechtigten im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des oder der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

4. Liegt ein Fall akuter Gefährdung vor, so dass bei Einhaltung der vereinbarten Abläufe das Wohl des oder der Minderjährigen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) unverzüglich zu informieren.





9. Handlungsleitfaden für Transparenz gegenüber Mitarbeitenden und Eltern in Krisensituationen

Offenheit Offenheit bildet eine unverzichtbare Grundlage für eine gute Kommunikation wie auch für die Reputation der Kita. Sie verpflichtet den Träger der Kita dazu, die Grundlagen für Entscheidungen zu kommunizieren und Bewertungen rechtzeitig zu veröffentlichen. Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen stoßen nur unter diesen Rahmenbedingungen auf Vertrauen. Ein offener Dialog mit Betroffenen, Interessen- und Zielgruppen sowie deren Einbindung in Entscheidungsprozesse ist daher eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, dass die Kommunikation glaubwürdig ist und somit auch den Verantwortlichen Vertrauen entgegengebracht wird.

Transparenz In engem Zusammenhang mit Offenheit steht Transparenz. Transparente Kommunikation bedeutet auch, auf Unsicherheiten hinzuweisen und zu erläutern, warum sie existieren und was sie bedeuten. Glaubwürdigkeit und Risikowahrnehmung werden vermindert, wenn Informationsvermittlung vertrauens- und glaubwürdig erfolgt. Voraussetzungen dafür sind eine hohe Sachkenntnis, Offenheit bzw. Ehrlichkeit sowie eine positive und vertrauensvolle Haltung. Insbesondere Aussagen, die unabhängige Stellen über Gefahren und Risiken treffen, werden als besonders glaubwürdig wahrgenommen.

10. Unterstützungsmaßnahmen für Mitarbeitende in und nach Krisensituationen

Zunächst einmal sind die Beziehungen im Team und zur Leitung entscheidend für eine positive Krisenbewältigung. Bewerten Mitarbeiter die Beziehung zu ihrem direkten Vorgesetzten als positiv, wird die Person als Ansprechpartner und Hilfeleistender in Anspruch genommen. Hinzu kommen Kollegen als direkte Unterstützer. Für das Leitungsteam sind die Pastoren unserer Kirchengemeinde Ansprechpartner.

Somit ist eine positive Teamkultur Grundlage für die erfolgreiche Bewältigung einer Krise.

Für alle Mitarbeitenden stehen darüber hinaus folgende Angebote nach individuellen Absprachen zur Verfügung:





- Supervision
- Coaching
- Kollegiale Beratung
- Teamreflexion
- Seelsorge
- Arbeitszeitreduzierung
- Veränderungen im Dienstplan
- Sonderurlaub
- Interner Stellenwechsel
- Homeoffice

11. Handlungsleitfaden zur Rehabilitation

Ziel

Das Verfahren dient dem Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratenen Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist immer mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Das Verfahren stellt eine Chance dar, Mitarbeitende vollständig zu rehabilitieren. Dieses Verfahren stellt jedoch keine Garantie dar, dass die vollständige Rehabilitation auch immer erreicht wird. Trotzdem ist es erforderlich, dass die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachtes durchgeführt wird.

Anwendungsbereich

Das Rehabilitationsverfahren wird für alle Mitarbeitende angewandt, die fälschlicherweise unter Verdacht geraten sind.

Verantwortung

Die Durchführung ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung.

Grundsätze

Die Leitung muss umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes. Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachtes muss eine Dokumentation über die informierten Personen und ggfs. Dienststellen informiert werden. Informationen über einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit den betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt. (z.B. Familienangehörige)





Nachsorge

Ziel der Nachsorge ist- als ein zentraler Teil der Rehabilitation die vollständige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Mitarbeitende. Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Im Fall eines ausgeräumten Verdachtes müssen die betreffenden Mitarbeitende (Beschuldigte, Beschuldigender, ggfs. Team) zu einem gemeinsamen Gespräch zusammen kommen. Dies sollte unter Supervision stattfinden. In jedem Einzelfall muss geklärt werden, wer die „betroffenen Mitarbeitende“ sind. Aufgabe und Inhalt dieses Gespräches sind die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit der einzelnen Personen bzw. des Teams.

Sollten dem betroffenen Mitarbeitenden durch das Verfahren Kosten entstanden sein, so soll die Leitung auf Antrag prüfen, ob die teilweise oder ganz durch den Arbeitgeber übernommen werden.

Die Mitarbeitende müssen so lange begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Am Ende sollte eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen und damit ein „Schlusspunkt“ gesetzt werden kann.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sollen formlos dokumentiert werden. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden sollen.

(Quelle: Wendepunkt)





Kontaktdaten

Meldebeauftragte des Kirchenkreises Anais Abraham Tel. 01732/598 282
meldebeauftragte@kirchenkreis-hhsh.de

Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises Beate Pfeiffer
Tel. 040/558202527 Mobil 0173/2598262 [praevention@ kirchenkreis-hhsh.de](mailto:praevention@kirchenkreis-hhsh.de)

Insofa Julia Raabe Kita Christianskirche 040/392440
Kita-christianskirche@kirche-ottensen.de

Anschriften für die Beratung bei Fällen von Kindeswohlgefährdung / Altona

Erziehungsberatungsstelle DW Königstraße 54 Tel. 30620- 249

Erziehungsberatung West Bornheide 76 e Tel. 690 2931 10
Kinderschutzfachkraft Frau Hartkötter

Kinderschutzhotline der Hamburger Jugendämter: **426 427 428**

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V.Geschäftsstelle

Fruchtallee 15
20259 Hamburg
Telefon: 43 29 27-0
Telefax: 43 29 27 47
e-mail: info@kinderschutzbund-hamburg.de website: www.kinderschutzbund-hamburg.de

Kinderschutzzentrum Hamburg

Emilienstraße 78
20259 Hamburg
Telefon: 040 - 491 00 07
Fax: 040 - 491 16 91
e-mail: Kinderschutz-Zentrum@hamburg.de Homepage: www.kinderschutzzentrum-hh.de





Die Kinderschutzzentren bieten gezielte Hilfen bei Gewalt in Familien.

Die Kinderschutzzentren unterscheiden zwischen verschiedenen Formen der Gewalt gegen Kinder:

- o körperliche Misshandlung
- o seelische Gewalt
- o Vernachlässigung
- o sexueller Missbrauch

Das Angebot der Kinderschutzzentren richtet sich in erster Linie an Eltern und Kinder mit schwierigen Familienkonflikten und Gewaltproblemen, aber auch an Personen aus dem Umfeld von Familien, die sich Sorgen um ein Kind machen, und an Fachleute.

Die Kinderschutzzentren arbeiten nach bundesweit entwickelten Qualitätsstandards.

Ihr Arbeitsansatz lautet: Helfen statt verurteilen.

Wenn Kinder Gewalt erfahren, gilt es, alles zu tun, um zu Eltern und Kindern einen Kontakt aufzubauen.

Die Gliederung dieser Kinderschutzkonzeption orientiert sich an den 12 Qualitätskriterien unseres Qualitätshandbuches

K 2.12 Kinderschutz - Qualitätskriterien

1. Qualitäts-kriterium	Ist der Kinderschutz Bestandteil des Leitbildes und der Konzeption?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Konzeption	SGB VIII § 8 a Landesrahmenvertrag	Leitbild/ Konzeption

2. Qualitäts-kriterium	Werden in der Einrichtung mögliche Risiken in der eigenen Struktur und den Arbeitsabläufen analysiert und werden Maßnahmen daraus abgeleitet?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Handlungsleitfaden	SGB VIII § 8a Landesrahmenvertrag	DB Protokolle Risikoanalyse





--	--	--	--

3. Qualitäts-kriterium	Beinhaltet das Schutzkonzept Aussagen zu Personalauswahl und -entwicklung, Fortbildungen der Mitarbeitenden, Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Unabhängige Ansprechpersonen, Präventionsangebote, Notfallpläne, Zusammenarbeit mit spezifischen Fachstellen, Institutionen und ggf. Strafverfolgungsbehörden, Umgang mit Datenschutz, Verschwiegenheit und Pressearbeit?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Leitfragen Behörde	SGB VIII § 8a Landesrahmenvertrag	Protokoll DB od. Fortbildung QM Handbuch Schutzkonzept KK Kita Schutzkonzept

4. Qualitäts-kriterium	Liegt ein sexualpädagogisches Konzept vor?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Handlungsleitfaden KK		Sexualpädagogisches Konzept

5. Qualitäts-kriterium	Sind alle Beteiligten über ihre gesetzlichen Meldepflichten informiert und handeln sie danach?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Anforderungen BASFI	SGB VIII § 8a	Dokumentation, Gesprächsprotokolle





6. Qualitäts-kriterium	Kennen Mitarbeitende gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Handlungsleitfaden KK Schulungen	SGB VIII § 8 a Landesrahmenvertrag	Handlungsleitfaden KK Kinderschutzkonzeption

7. Qualitäts-kriterium	Hat der Träger ein Verfahren für arbeitsrechtliche Maßnahmen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende erarbeitet?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	KAT MVG	Arbeitsschutzgesetz	Verfahrensablauf

8. Qualitäts-kriterium	Hat der Träger eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 8a SGB VIII unterzeichnet?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte			Vereinbarung mit ASD

9. Qualitäts-kriterium	Sorgen Träger und Leitung für Transparenz und Klarheit gegenüber Mitarbeitenden und Eltern?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Handlungsleitfaden		Aushänge Elternbriefe DB Protokolle





10. Qualitäts-kriterium	Sind Unterstützungsmaßnahmen für Mitarbeitende zur Reflexion und Nachbearbeitung in Krisensituationen dargelegt?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Leitfaden Krisenintervention Flyer Kirchenkreis		DB Protokolle

11. Qualitäts-kriterium	Ist die Vorgehensweise zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden geregelt?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Handlungsleitfaden Regelung		DB Protokolle Mitarbeitende Gespräche

12. Qualitäts-kriterium	Sind Träger, Leitung und Mitarbeitende verfahrens- und handlungssicher im Umgang mit unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung?		
Verantwortung	Hilfsmittel	gefordert durch	Nachweismöglichkeiten
Leitung Pädg. Fachkräfte	Leitfaden Krisenintervention Flyer Kirchenkreis		DB Protokolle

Mit dem Thema in Zusammenhang stehend:

- F 1.1 Leitbild
- K 1.1 Konzeption der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder
- K 2.7 Beobachtung und Dokumentation
- K 2.13 Verhalten in Notfallsituationen
- K 3.1 Partizipation der Eltern
- K 3.2 Beratung, Begleitung und Unterstützung der Eltern
- K 4 Vernetzung in Kirchengemeinde und Gemeinwesen

